

DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

In diesem Heft

Beiträge

Entwurf einer Einweg-
kunststoffverbots-
verordnung vorgestellt 1

BattG-Novelle befindet
sich im Gesetz-
gebungsverfahren 6

Energie und Kosten
sparen 10

Rubriken

Kurz gemeldet 12

Impressum 13

Rechtsentscheid:
Verfahrensfehler bei
Ausweisung eines
Wasserschutzgebiets 14

Neue und geänderte
Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

Entwurf einer Einweg- kunststoffverbots- verordnung vorgestellt

Das Bundesministerium für Umwelt hat am 22. April den Referentenentwurf einer Einwegkunststoffverbotsverordnung vorgelegt und zur Stellungnahme an die beteiligten Kreise versandt. Die neue Verordnung dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/904/EU (Einwegkunststoffrichtlinie). Diese verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 3. Juli 2021 das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und generell das Inverkehrbringen aller Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen zu verbieten. Die Verbote, deren Zielsetzung mit dem 5-Punkte-Plan des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling übereinstimmt, sollen dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, das Littering von Abfällen (achtloses Wegwerfen in die Landschaft) zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen.

Die Verordnung trägt außerdem zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Stand 2018) der Bundesregierung bei. Der Verordnungsentwurf setzt die Vorgaben des Artikels 5 der Einwegplastikrichtlinie eins zu eins um. Das Anhörungsverfahren endete am 15. Mai 2020. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats und soll am 3. Juli 2021 in Kraft treten.

Die „Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunst-

stoff“ (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 24 Nr. 4 des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die sich gerade im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet. Demnach kann die Bundesregierung bestimmen, dass Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

- bei der Entsorgung der nach Gebrauch entstehenden Abfälle die Freisetzung von Schadstoffen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte und die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

- wenn die Verwendung in erheblichem Umfang zur Vermüllung der Umwelt beiträgt und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der geplanten Verordnung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen bestimmter Einwegprodukte aus Kunststoffen, zu denen sowohl Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes als auch Nicht-Verpackungen gehören, sowie generell auf das Inverkehrbringen aller Produkte (nicht nur Einwegprodukte!) aus oxo-abbaubaren Kunststoffen. Unter „Inverkehrbringen“ eines Produktes ist hier seine Bereitstellung auf dem Markt entweder zum Weitervertrieb oder zum Verbrauch zu verstehen und nicht nur die Abgabe an einen (privaten oder gewerblichen) Endverbraucher. Der Geltungsbereich umfasst nur Einwegprodukte und darüber hinaus nur solche, die aus Kunststoffen bestehen. „Kunststoffe“ im Sinne der Verordnung sind alle Werkstoffe, die aus einem oder mehreren Polymeren bestehen und als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren können. Eingeschlossen sind polymerbasierte Kautschukartikel sowie biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie aus Biomasse gewonnen werden und ob sie sich mit der Zeit zersetzen. Nicht erfasst vom Anwendungsbereich sind jedoch Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden. „Kunststoff-Einwegprodukte“ sind solche, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und die nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wurden, um während ihrer Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem sie zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zu dem ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben werden. „Oxo-abbaubare Kunststoffe“ sind Kunststoffmaterialien, die Zusatzstoffe enthalten, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen. Die entstehenden Fragmente

Die Vorgaben der EU-Einwegkunststoff-Richtlinie

Die Richtlinie beruht auf einem Legislativvorschlag der EU-Kommission vom Mai 2018 als Bestandteil der Kunststoff-Strategie der EU. Sie ist am 5. Juni 2029 verkündet worden und muss durch die Mitgliedstaaten bis zum 3. Juli 2021 umgesetzt werden. Für bestimmte Maßnahmen, nicht jedoch für die Beschränkung des Inverkehrbringens, gelten längere Übergangsfristen.

Die Richtlinie gilt für bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte, die im Anhang der Richtlinie abschließend genannt sind, des Weiteren für Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen und für Fanggeräte, die beim Fischen und in Aquakulturen zum Einsatz kommen und Plastik enthalten.

Nach Artikel 4 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu einer deutlichen und nachhaltigen Reduzierung der in Teil A des Anhangs genannten Einweg-Plastikprodukte zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit den Gesamtzielen der EU-Abfallpolitik stehen und beinhalten in erster Linie Abfallvermeidungsmaßnahmen, die zu einer deutlichen Umkehr des steigenden Verbrauchs führen. Die konkreten Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegt, müssen jedoch zu einer quantitativ messbaren nationalen Verbrauchsreduzierung bis zum Jahr 2026 bezogen auf den Zustand 2022 führen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen der EU-Kommission notifiziert werden. Dazu zählen etwa nationale Zielvorgaben für eine Reduzierung des Verbrauchs, Maßnahmen zur Bereitstellung mehrfach verwendbarer alternativer Produkte am Verkaufsort, ökonomische Instrumente wie Abgaben des Endverbraucher auf Einwegprodukte, sowie Vereinbarungen mit Herstellern im Rahmen der erweiterten Produktverantwortung.

Artikel 5 der Richtlinie sieht vor, dass das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegprodukte durch die Mitgliedstaaten verboten werden soll. Dies gilt auch für Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffmaterialien.

Die in Teil C des Anhangs aufgeführten Produkte (Getränkebehältnisse) werden besonderen Anforderungen unterworfen, sofern sie mit Deckeln oder Kappen aus Plastik ausgestattet sind (Artikel 7 der Richtlinie). Diese Produkte müssen während der Gebrauchszeit des Behältnisses fest mit diesem verbunden sein. Getränkeflaschen aus Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil sollen ab 2025 zu mindestens 25 Prozent aus recyceltem Plastik bestehen, berechnet als Mittelwert aller PET-Flaschen, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden. Diese Quote soll ab 2030 auf 30 Prozent gesteigert werden. Bis 2022 sollen von der EU-Kommission Durchführungsrechtsakte zur Berechnung und Verifizierung der Quote erlassen werden.

Artikel 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass von Regelungen, die sicherstellen, dass die im Anhang Teil D aufgeführten Produkte oder ihre Verpackungen mit einer Kennzeichnung versehen werden, die den Verbraucher über die Entsorgungsmöglichkeiten sowie über den Gehalt an Plastik in dem betreffenden Produkt und die daraus resultierenden Belastungen bei unsachgemäßer Entsorgung informiert. Die hierbei einzuhaltenden Vorgaben sind in Artikel 7 aufgeführt; nähere Spezifikationen wird die EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festlegen.

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Artikel 8 der Richtlinie sicher, dass Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für die in Anhang E genannten Einwegplastikprodukte eingeführt werden. Insbesondere sollen die Hersteller im Rahmen ihrer erweiterten Produktverantwortung die Kosten für Getrennsammlung, Transport und der Behandlung der Abfälle übernehmen, zusätzlich die Kosten für die Entsorgung der in Anhang Teil E Nr. 1 genannten Abfälle, die den öffentlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, sowie die Kosten der Entsorgung weggeworfener Einwegplastikabfälle. Unter anderem soll auch die Tabakindustrie in die Verantwortung genommen werden. Hersteller von Tabakfiltern, die Kunststoff enthalten, sollen sich an den Kosten für öffentliche Sammel- bzw. Reinigungssysteme etwa für Zigarettenstummel übernehmen, einschließlich der notwendigen Infrastruktur, wie die Bereitstellung bzw. Kostenübernahme für geeignete Abfallbehälter. Sie müssen sich u.a. an den Kosten für das Aufstellen von Aschenbechern an Orten beteiligen, an denen erfahrungsgemäß viele Filter weggeworfen werden. Außerdem müssen neue Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen angebracht werden, die auf die Umweltrisiken von Plastikfilterkippen hinweisen.

In Artikel 9 der Richtlinie werden zeitlich gestaffelte Sammelquoten für Einwegplastikprodukte vorgegeben. Bis 2025 sollen jährlich 77 Prozent der im Anhang Teil F gelisteten in Verkehr gebrachten Einwegplastikprodukte für ein nachfolgendes Recycling getrennt erfasst werden, bis 2029 90 Prozent.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU darüber hinaus zum Ergreifen von Maßnahmen zur Information der Verbraucher und zur Schaffung von Anreizen, um das Verbraucherverhalten im Sinne einer Verringerung der Verschmutzung der Umwelt mit Einwegplastikabfällen zu beeinflussen.

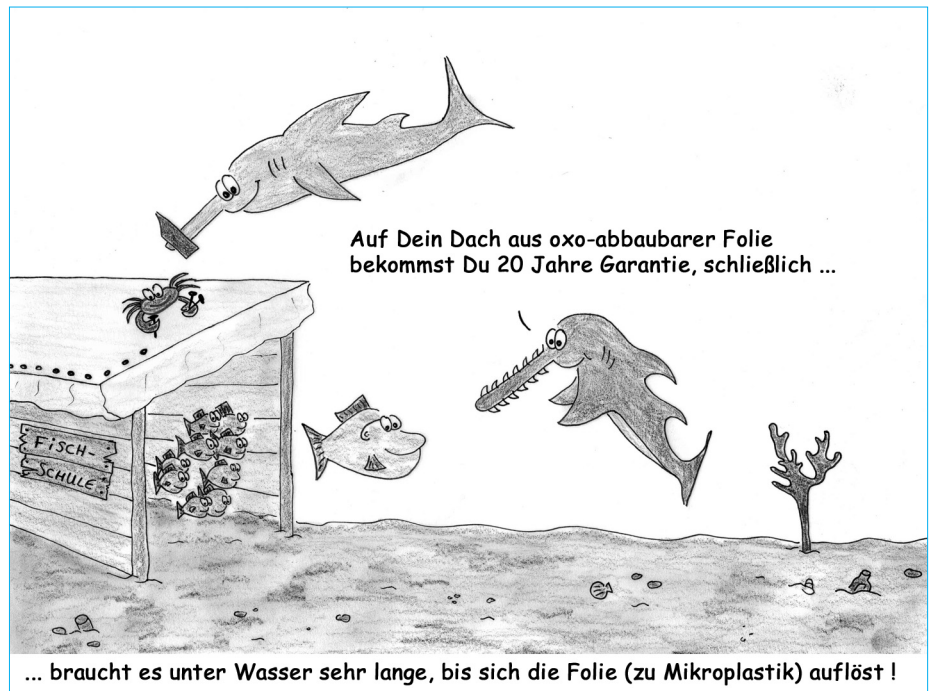
Die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 4 bis 9 der vorliegenden Richtlinie müssen auch mit dem europäischen Lebensmittelrecht in Einklang stehen, um Lebensmittelhygiene und -sicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollen nachhaltige Alternativen zu Einwegplastikprodukten fördern, die in Kontakt mit Lebensmitteln stehen.

können sich nicht oder nur sehr langsam weiter zersetzen. Insofern unterscheiden sich oxo-abbaubare Kunststoffe von biologisch abbaubaren, die zwar auch fragmentieren, aber sich letztlich durch einen biologischen Prozess vollständig in ihre ursprünglichen Bestandteile abbauen (sollen).

Beschränkungen des Inverkehrbringens

§ 3 der geplanten Verordnung setzt Art. 5 der Einwegkunststoff-Richtlinie in deutsches Recht um. Abs. 1 belegt bestimmte abschließend genannte Einwegkunststoffprodukte, Abs. 2 alle Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen mit einem Inverkehrbringensverbot. Dieses gilt nur dann, wenn die Produkte als Einwegprodukte konzipiert sind und ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Von dem Verbot des Abs. 1 sind im Einzelnen betroffen:

1. Wattestäbchen; ausgenommen solche, die dem Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes unterfallen,
2. Plastikbesteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen, aber auch alle anderen Werkzeuge zur Nahrungsaufnahme,
3. Plastikteller (jegliches Essgeschirr, auf dem Speisen vor dem und für den Verzehr angerichtet werden),
4. Plastiktrinkhalme (Hohlkörper mit denen sich Flüssigkeiten ansaugen lassen, um diese zu trinken), ausgenommen solche, die dem Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes unterfallen,
5. Plastikrührstäbchen (zum Umrühren von Heiß- oder Kaltgetränken),
6. Luftballonstäbe aus Kunststoff (Stäbe, die zur Stabilisierung an den Luftballons befestigt werden), einschließlich der zugehörigen Halterungsmechanismen, ausgenommen Stäbe von Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden,
7. Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol (Boxen etc. mit oder ohne Deckel) für Lebensmit-



tel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Mitnahmegesetz mitgenommen zu werden, in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung (Erhitzen) verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, jedoch ohne Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt,

8. Getränkebehälter (nicht nur Verpackungen) aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel,
9. Getränkebecher (nicht nur Verpackungen) aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Abs. 2 weitet das Inverkehrbringungsverbot auf alle Produkte aus, die aus oxo-abbaubarem Kunststoff bestehen. Aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Fragmentierung zu Mikroplastikstoffen und den damit verbundenen erheblichen Umweltgefahren wird ihre Verwendung in Produkten generell verboten, unabhängig davon, ob es sich bei den Produkten um Einweg- oder Mehrwegprodukte handelt.

Die Inverkehrbringensverbote der kommenden Verordnung sind bußgeldbewehrt. Das vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringen stellt eine

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar und kann demzufolge mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Mit dieser Vorschrift wird Art. 14 der Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu erlassen haben. Zusätzlich kann nach § 70 KrWG eine Einziehung angeordnet werden. Diese kann sich auf Gegenstände erstrecken, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder auf solche, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

Der Vollzug der Inverkehrbringensverbote ist im Übrigen Aufgabe der Bundesländer.

Auswirkungen der Verordnung

Die geplanten Inverkehrbringensverbote werden nach Angaben des Statistischen Bundesamts 107 Unternehmen in Deutschland betreffen. In der Begründung zum Verordnungsentwurf werden folgende Mengen an Plastikprodukten genannt, die von den Verböten betroffen sind:

Besteck, Trinkhalme, Rührstäbchen: Nach einer vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) herausgegebenen Broschüre „Einweggeschirr und

To-Go Verpackungen, Abfallaufkommen in Deutschland 1994 bis 2017“, die wiederum auf Daten der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) beruhen, entstanden im Jahr 2017 in Deutschland 346.419 Tonnen an Abfall für Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen. Davon entfielen auf Einwegbesteck aus Kunststoff (z.B. Eislöffel, Esstäbchen, Rührstäbchen und Strohhalme) Abfallmengen in Höhe von 6.611 Tonnen. Davon stammen unter Hinzuziehung von Daten des Herstellerverbands PlasticsEurope aus dem Jahr 2017 ca. 2.446 Tonnen aus deutscher Produktion. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die genannten Zahlen schon über drei Jahre alt sind und davon auszugehen ist, dass im Zuge der durch die EU-Kunststoffstrategie ausgelösten Diskussion zu Einwegkunststoffprodukten und nach der Verabschiedung der Einwegkunststoffrichtlinie viele Unternehmen bereits auf die Herstellung von Mehrwegprodukten umgestiegen sind oder Kunststoffe durch andere Werkstoffe ersetzt haben. Die Masse des noch eingesetzten Kunststoffs bis zur Verabschiedung der Verordnung im Bundeskabinett wird daher auf die Hälfte (also ca. 1.223 Tonnen) des oben genannten Werts geschätzt. Davon entfallen nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes unter der Annahme, dass nach Stückzahl gleichviel Besteck, Trinkhalme und Rührstäbchen verbraucht werden, 733,8 Tonnen auf Besteck; 244,6 Tonnen auf Trinkhalme und die gleiche Masse auf Rührstäbchen. Dies entspricht einer Anzahl von jeweils 122.300.000 Stück der drei Produkte.

Teller: Basierend auf den oben genannten Angaben und nach einer pauschalen Halbierung der für 2017 errechneten Zahlen ist von einer Masse des heute noch eingesetzten Kunststoffs in Höhe von etwa 2943,5 Tonnen auszugehen. Mit der Annahme, dass ein solcher Teller in etwa 50 Gramm wiegt, ergibt sich für die Teller eine jährliche Stückzahl von 58.870.000.

Lebensmittelbehälter, Getränkebehälter und Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol: Für die oben genannten Produkte aus expandiertem

5-Punkte-Plan für weniger Plastik und mehr Recycling

Die beabsichtigten Inverkehrbringungsverbote für Einwegplastik folgen unmittelbar aus einem „5-Punkte-Plan für weniger Plastik und mehr Recycling“, den das Bundesumweltministerium am 26. November 2018 vorgelegt hat. Diese enthalten neben gesetzlichen auch freiwillige Maßnahmen zur Vermeidung von Plastik und Plastikabfällen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Überflüssige Produkte und Verpackungen sollen vermieden und notfalls verboten werden. Das gilt zum Beispiel für Einwegprodukte, aber auch für bewusst eingesetztes Mikroplastik in Kosmetika. Zur Vermeidung von Einwegflaschen für Wasser soll das Trinken von Leitungswasser gefördert und dieses im öffentlichen Raum besser verfügbar gemacht werden. Auch will das BMU einen Dialogprozess mit dem Einzelhandel initiieren, um das Verpackungsaufkommen schon beim Verkauf zu reduzieren, beispielsweise bei der Verpackung von Frischware im Geschäft. Auch der Online-Handel soll einbezogen werden. Kunststoffartikel, die häufig in der Umwelt gefunden werden und für die es eine ökologisch sinnvolle Alternative gibt, sollen verboten werden. Dabei sollen aber nicht Einwegprodukte aus Plastik nur durch Einwegartikel aus anderen Materialien ersetzt werden, die in einer gesamt-ökologischen Betrachtung schlechter abschneiden (zum Beispiel Einwegteller aus Aluminium statt aus Plastik). Die Verantwortung der Hersteller soll erweitert werden, in dem diese auch an den Kosten der Reinigung der Umwelt von häufig weggeworfenen Kunststoffartikeln, für die es eine ökologisch sinnvolle Alternative gibt, beteiligt werden sollen.
2. Verpackungen und andere Produkte sollen umweltfreundlicher gestaltet werden. Hierzu sollen finanzielle Anreize für ein ökologisches Design geschaffen werden. Im Verpackungsgesetz werden seit Anfang 2019 bereits die dualen Systeme verpflichtet, ab dem 1. Januar 2019 ökologische Kriterien bei der Bemessung ihrer Lizenzentgelte zu berücksichtigen. Mit der Einführung des Verpackungsregisters wurde erreicht, dass für alle Verpackungsabfälle auch Lizenzentgelte an die dualen Systeme bezahlt werden und somit jeder Hersteller auch tatsächlich die Kosten der Entsorgung seiner Verpackungen trägt. Damit werden zusätzliche Anreize geschaffen, Verpackungsmaterial einzusparen bzw. umweltfreundlich zu gestalten. Bei der Fortschreibung der Europäischen Ökodesign-Richtlinie will sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass bei neuen Anforderungen oder neuen Produktgruppen anspruchsvolle Vorgaben für die Materialeffizienz, die Reparierbarkeit und die Recyclingfähigkeit von Produkten gestellt werden. Produkte sollten so hergestellt sein, dass sie ohne Probleme und hohe Extrakosten für Konsumenten auseinandergenommen und repariert werden können. Ersatzteile für Produkte sollen für eine bestimmte Zeit vorgehalten werden müssen, damit Produkte repariert werden können.
3. Das Recycling und der Einsatz von Rezyklaten soll gestärkt werden. Mit dem neuen Verpackungsgesetz werden bereits die vorgeschriebenen Recyclingquoten für Kunststoffverpackungen stufenweise bis zum Jahr 2022 auf 63 Prozent erhöht. Ökologisches Verhalten wird belohnt, indem für leichter zu recycelnde und Recycling-Kunststoffe enthaltende Verpackungen geringere Lizenzentgelte zu entrichten sind. Mit der BMU-Rezyklateninitiative sollen in einem Dialog entlang der gesamten Produktionskette die wesentlichen Akteure, von Kunststoffherstellern über den Handel bis zu den Recyclern zusammengebracht werden. Bei der öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe sollen Produkte mit Rezyklatanteil gegenüber Produkten aus Primärrohstoffen bevorzugt werden. Zur Rücknahme von Kunststofffolien, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wird eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kunststoffindustrie angestrebt.
4. Der Eintrag von Kunststoffen in Bioabfälle soll vermieden werden. Zu diesem Zweck sind bundesweite Kampagnen wie die „Aktion Biotonne Deutschland“ vorgesehen. Die bestehenden Regelungen für die Entsorgung von verpackten Lebensmittelabfällen sollen verschärft werden, damit diese nicht mehr in Biogasanlagen und Kläranlagen gelangen. Auch die rechtlichen Anforderungen zur Begrenzung von Kunststoffrestgehalten in Komposten sollen verschärft werden.
5. Das internationale Engagement gegen Meeresmüll und für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen soll verstärkt werden. Die Bundesregierung stellt aus dem Energie- und Klimafonds ab 2019 insgesamt 50 Mio. Euro über zehn Jahre für den Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere diejenigen Staaten unterstützt werden, die an Flüsse angrenzen, über die ein Großteil des Plastikmülls in die Weltmeere befördert wird. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Ocean Plastics Charta der G7 geplant. Im Rahmen des Basler Übereinkommens wird ein Maßnahmenpaket umgesetzt, das bei der Vertragsstaatenkonferenz im April/Mai 2019 verabschiedet wurde. Ein wesentliches Element ist die Einrichtung einer Partnerschaft für Kunststoffabfälle, an welcher auch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und der Industrie beteiligt werden. Laut den neuen Vorgaben des Basler Übereinkommens können ab 2021 nur noch sortenreine Abfälle und annähernd störstofffreie Mischungen aus Polypropylen, Polyethylen und PET, die nachweislich zum Recycling bestimmt sind, mit anderen Ländern frei gehandelt werden.

Polystyrol (EPS) galt als Datengrundlage die Datenbank „Genesis“ des Statistischen Bundesamtes, derzufolge jährlich in Deutschland 493.136 Tonnen EPS hergestellt werden. Da diese überwiegend im Baubereich und in der sonstigen Industrie verwendet werden, nimmt das Statistische Bundesamt an, dass nur ca. fünf Prozent für die Produktion der drei genannten Einwegprodukte aus EPS eingesetzt wird (also ca. 24.656,8 Tonnen). Unter der zusätzlichen Annahme, dass jeweils ein Drittel dieses EPS auf die einzelnen oben genannten Einwegprodukte entfällt, die Produkte mit 30 Gramm etwa gleich schwer sind und insgesamt in Deutschland auf den Markt gebracht werden, ergibt sich eine Zahl von jeweils etwa 274.000.000 Lebensmittelbehältern, Getränkebehältern und Getränkebecher aus EPS, die in Deutschland in Verkehr gebracht wurden.

Wattestäbchen und Luftballonstäbe: Das Statistische Bundesamt schätzt die Anzahl der in Deutschland in Verkehr gebrachten Wattestäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff auf etwa 500.000.000 Wattestäbchen und 50.000.000 Luftballonstäbe. Viele der Hersteller haben ihre Produktion bereits auf entsprechende Ersatzprodukte umgestellt, und bei Wattestäbchen sind schon seit längerem Alternativen aus anderen Materialien als Kunststoffen auf dem Markt.

Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff: Das Statistische Bundesamt konnte keine Daten zum Einsatz von oxo-abbaubaren Kunststoffen in Deutschland und zu Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff ermitteln. Auch nach Recherchen des Bundesumweltministeriums spielt der Einsatz von oxo-abbaubaren Kunststoffen in Deutschland kaum eine Rolle. Im Verpackungsbereich hat sich diese Art von Kunststoffen nicht durchsetzen können. Ein anderer Einsatzbereich von oxo-abbaubaren Kunststoffen sind die in der Landwirtschaft zur Abdeckung des Bodens eingesetzten Mulchfolien, die nach Erfüllung ihres Zwecks untergepflügt werden. Da in Deutschland nach der Bioabfallverordnung hierzu aber nur biologisch abbaubare Folien eingesetzt werden dürfen, spielt die

Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststoffen in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Rolle. Der Anfall von unter die Verordnung fallenden Produkten aus Oxo-Kunststoffen wurde daher mit Null angenommen.

Insgesamt gesehen wird es gemäß der Folgenabschätzung des Verordnungsgebers in der Begründung zum Entwurf keine signifikanten Auswirkungen durch die Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, geben. Zwar wird die Industrie in den Fällen, in denen keine Mehrweglösungen verfügbar sind, den Kunststoff in den dem Anwendungsbereich der

Verordnung unterliegenden Produkten durch andere Materialien ersetzen, so dass es zu höheren Produktionskosten in Höhe von ca. 29,3 Millionen Euro pro Jahr kommen kann. Durch die erfolgreiche Einführung von Wattestäbchen, Rührstäbchen und Besteck aus Holz bzw. aus Papier/Pappe statt aus Kunststoff ist es jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Verbraucherpreise gekommen.

Dr. Martin Albrecht
martin.albrecht@abfallrecht.org

Weitere Verbote von Kunststoffprodukten: Plastiktragetaschen

Bereits im November 2019 hat die Bundesregierung ein weiteres Inverkehrbringungsverbot beschlossen. Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes“ soll dessen § 5 (Beschränkungen des Inverkehrbringens) um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, demzufolge der Einzelhandel (Letztvertreiber) die sogenannten leichten Kunststofftragetaschen an der Verkaufsstelle nicht mehr zum Zweck der Befüllung mit Ware an den Endverbraucher abgeben darf. Dies betrifft Tragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometer, die in der Regel nur einmal verwendet und danach als Abfall weggeworfen werden. Ausgenommen sind Tragetaschen mit weniger als 15 Mikrometer Wandstärke („Hemdchenbeutel“), die aus hygienischen Gründen verwendet werden und als Erstverpackung für lose Lebensmittel wie Obst dienen.

Von den unter das Verbot fallenden Tragetaschen werden in Deutschland immer noch ca. 20 Stück pro Jahr und Kopf verbraucht (Stand: 2018). Zwar konnte durch eine Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Handelsverband Deutschland (HDE) vom 26. April 2016, die eine Abgabe von Tragetaschen nur noch gegen Entgelt vorsieht, der Verbrauch bereits erheblich reduziert werden (im Jahr 2015 wurden noch 68 Tragetaschen pro Kopf verbraucht). Der Gesetzgeber sieht aber dennoch die Notwendigkeit einer Verbotregelung, da der Verbrauch auf der Grundlage dieser Vereinbarung voraussichtlich nicht noch wesentlich weiter zurückgehen wird und nicht alle Letztvertreiber, die leichte Kunststofftragetaschen in Deutschland in Verkehr bringen, von der freiwilligen Vereinbarung erfasst sind. Durch das Verbot will der Gesetzgeber die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter verbessern und Umweltbelastungen durch Littering vermeiden.

Die Verbotregelung schließt auch biobasierte und bioabbaubare Kunststofftragetaschen ein. Sie ist auf Verpackungen beschränkt, d.h. das Inverkehrbringen leichter Kunststofftragetaschen ist nur dann verboten, wenn diese Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes darstellen. Das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen als eigenständige Ware ist damit nicht untersagt. Auch bleiben sowohl die Herstellung als auch das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von leichten Kunststofftragetaschen auf anderen Handelsstufen als dem Einzelhandel zulässig. Hersteller, die in Deutschland für den Markt außerhalb Deutschlands produzieren, dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen. Dies gilt auch für Vertreiber, die mit leichten Kunststofftragetaschen handeln und diese etwa in Deutschland von Herstellern abnehmen und an einen Markt außerhalb Deutschlands abgeben.

Verstöße gegen das Inverkehrbringungsverbot sollen bußgeldbewehrt werden. Sie werden eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Das Gesetz soll ein halbes Jahr nach Verkündung in Kraft treten. Damit soll eine angemessene Übergangsfrist geschaffen werden, innerhalb derer der Einzelhandel vorrätige leichte Kunststofftragetaschen noch in Verkehr bringen und auf diese Weise seine vorhandenen Bestände an leichten Kunststofftragetaschen abbauen kann.

Die vorgesehene Änderung des Verpackungsgesetzes befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Sie muss außerdem bei der Europäischen Kommission notifiziert werden. In seiner Stellungnahme von Januar 2020 hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine Übergangsvorschrift einzufügen, die den Letztvertreibern die Möglichkeit geben soll, noch vorhandene Vorräte an leichten Kunststofftragetaschen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Verkehr zu bringen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung diesen Vorschlag zunächst abgelehnt.